



**WBV-RA (2017) 7/2018 –
Spielausfall durch Anfahrtsschwierigkeiten wegen Erdogan-Besuch**

Entscheidung vom 27.12.2018

Spruchkörper: Sandro Hartmann, Andreas Rimpler, Thomas Schilling

Vorschriften: §§ 34 I, III; 37 I, III; 38 I a); 41 I DBB-SO; Artt. 7.2, 20.1

Regeln

Leitsätze

1. Welche Ereignisse unvorhersehbar und unabwendbar sind und deshalb höhere Gewalt im Sinne von § 41 I DBB-SO darstellen, ist eine normative (d.h. durch Wertung zu entscheidende) Frage, durch deren Beantwortung die Umstände zu bestimmen sind, die dem Nichtantretenden zugerechnet werden und daher zu seiner Spielverlustwertung gegen ihn führen dürfen. Dafür kommt es darauf an, welche Vorüberlegungen von ihm zu erwarten und welche Gefahrenvorsorge ihm zuzumuten ist. Maßgebliche Bedeutung bei dieser Abwägung hat die Integrität des Spielplans.
2. Im überörtlichen Bereich ist es für Mannschaften im Spielbetrieb des Berufungsgegners nur ausnahmsweise zumutbar, auf die Anreise mit den Verkehrsmitteln des ÖPNV verwiesen zu werden. Im überörtlichen Bereich wird eine Anreise mit Personenkraftwagen aber jedenfalls bei ausreichender Berücksichtigung von Zeitreserven nicht von vornherein als die unzuverlässigere Anreisemöglichkeit angesehen werden können. Insofern entfaltet die Praxis des Verbandsleben, in der im überörtlichen Bereich mit Privatfahrzeugen statt dem ÖPNV angereist wird, eine „normative Kraft des Faktischen“.
3. Zur Zeitplanung der Anreise
 - a. Der für die Ermittlung der einzuplanenden Reisezeit maßgebliche Startpunkt der Rückrechnung ist 10 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn.
 - b. Die Beantwortung der Frage, ob eine Mannschaft die Anreise zu einem Spiel rechtzeitig angetreten hat, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

entscheiden. Dazu zählen zunächst verkehrsbezogene Umstände wie die reguläre Anreisezeit bei optimal verlaufender Anreise sowie alle abstrakt und konkret erkennbaren Verzögerungsgefahren. Ebenfalls zu berücksichtigen sind aber etwa auch die Professionalität des jeweiligen Wettbewerbs, an dem die Mannschaft teilnimmt.

- c. Im Ausgangspunkt hat eine anreisende Mannschaft dabei unter optimalen Verkehrsbedingungen das doppelte der regulären Anreisezeit einzuplanen. Wer dies nicht tut, handelt auf eigene Gefahr und hat eine dadurch verursachte Verspätung zu vertreten. Reguläre Anreisezeit in diesem Sinne ist dabei die Zeit, die von Routenplanern, welche aktuelle Verkehrsbeeinträchtigungen *nicht* berücksichtigen, angegeben wird. Optimale Verkehrsbedingungen in diesem Sinne bestehen nur, sofern abstrakt und konkret keine Verzögerungsgefahren erkennbar sind. Außerhalb optimaler Verkehrsbedingungen, also wohl in der Regel immer, muss eine Mannschaft zusätzliche Zeitreserven einplanen, um eine rechtzeitige Ankunft zu besorgen.**

Tatbestand

2

Die Parteien streiten über eine Spielverlustwertung durch den Berufungsgegner gegen den Berufungsführer am Tag des Besuches des Präsidenten der Republik Türkei in Köln.

Der Berufungsführer nimmt mit seiner 1. Damenmannschaft am Spielbetrieb der Regionalliga Damen des Berufungsgegners teil. Am 29.09.2018 stand mit der Spielnummer 12 dieser Liga um 17:00 Uhr für jene Mannschaft ein Auswärtsspiel bei dem Beigeladenen auf dem Spielplan. Bis dreißig Minuten nach diesem Zeitpunkt waren nur zwei Spielerinnen des Berufungsführers sowie der Trainer anwesend. Der 1. Schiedsrichter notierte dies auf dem Spielberichtsbogen. Das Spiel fand nicht statt.

Dem Berufungsführer war bereits Tage zuvor bekannt, dass der Besuch des Präsidenten der Republik Türkei, der gegen 14 Uhr auf dem örtlichen Flughafen landen sollte, in Köln zu Verkehrsbeeinträchtigungen führen würde. Die Mehrzahl seiner eingeplanten Spielerinnen der nämlichen Mannschaft kommen aus Köln. Im Vorfeld warnte auch die Kölner Polizei für den Spieltag vor Verkehrsbeeinträchtigungen. Auf Nachfrage in den Tagen vor dem Spieltag teilte die örtliche Polizeibehörde dem Fahrer eines der Fahrzeuge der Spielerinnen des Berufungsführers aus Köln mit, bei einer Abfahrt gegen 14 Uhr sollten sie die Autobahnauffahrten nutzen können.

Die nicht rechtzeitig eingetroffenen Spielerinnen des Berufungsführers brachen von Köln aus in drei Kraftfahrzeugen zur Halle des Beigeladenen auf. Eines der Kraftfahrzeuge mit zwei Spielerinnen wurde zuvor außerhalb des Sperrbezirks gefahren, da sein gewöhnlicher Abstellort im Stadtteil

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Ehrenfeld in dem von der Polizei angekündigten Sperrbezirk der Innenstadt lag. Die entsprechenden Spielerinnen brachen gegen 13:30 Uhr zum Fahrzeug auf und fuhren mit diesem gegen 14:00 Uhr ab. Zwei weitere Fahrzeuge starteten jeweils gegen 14:15 Uhr im Kölner Südwesten (Köln-Sülz) mit (wohl zwei) Spielerinnen bzw. Westen (Junkersdorf) mit drei Spielerinnen. Den Fahrzeugen gelang es nicht, auf die Kölner Autobahnzufahrten zu fahren, weil die Polizei vorübergehend alle Autobahnzufahrten unangekündigt zur besseren Kontrolle des Verkehrs gesperrt hatte. Sperrungen wurden dabei am Nachmittag des Spieltages erstmals gegen 14:25 Uhr bekannt und dauerten bis nach dem Zeitpunkt des angesetzten Spielbeginns an. Laut Routenplanern betrug die prognostizierte reine Fahrtzeit ohne Verkehrsstörungen für diese drei Kraftfahrzeuge 70 bis 80 Minuten.

Die Ereignisse jenes Tages schränkten auch den Betrieb der öffentlichen Verkehrsmittel ein. Die Kölner Verkehrsbetriebe (KVB) wiesen im Vorfeld auf Verzögerungen und Ausfälle auf einigen Straßenbahnabschnitten und Auswirkungen auf den Gesamtbetrieb des Straßenbahnnetzes hin. Zudem waren am Kölner Hauptbahnhof und dem Bahnhof Köln-Deutz Demonstrationen angekündigt und fanden dann auch statt und war dort eine Sperrung der Bahnsteige wegen Überfüllung zu befürchten. Die Anreise mit dem Schienenverkehr hätte von einem der Bahnhöfe in Köln zum Bahnhof am Spielort des Beigeladenen 90 bis 120 Minuten gedauert, wobei die genaue Verbindungsdauer zwischen den Parteien umstritten ist. Am Spieltag kam es dann im lokalen Straßenbahnnetz der KVB ab 13:20 Uhr und bis 18:50 Uhr zu erheblichen Einschränkungen.

3

Zu Einschränkungen kam es auch bei anderen Spielen in den Ligen des Berufungsgegners. Namentlich konnte ein Spiel derselben Liga nicht durchgeführt werden, weil die Schiedsrichter die Spielhalle nicht rechtzeitig erreichten. Der Berufungsgegner verhängte gegen die für dieses Spiel angesetzten Schiedsrichter zwischenzeitlich rechtskräftig gewordene Strafen nach seinem Strafenkatalog.

Mit an die zuständige Spielleitung des Berufungsgegners gerichteten Schreiben vom 30.09.2018 hat der Berufungsführer geltend gemacht, die (rechtzeitige) Anreise sei durch höhere Gewalt verhindert worden, eine Neuansetzung des Spiels beantragt und dazu auf die dargelegten Umstände hingewiesen. Die Spielleitung hat mit Entscheidung Nr. 2018-20017 vom 03.10.2018 eine Spielverlustwertung wegen schuldhaften Nichtantretens ausgesprochen. Begründet hat sie diese unter anderem damit, die Spielerinnen des Berufungsführers hätten den Verkehrsbeeinträchtigungen bei besserer Planung aus dem Weg gehen können und insbesondere die Anfahrt früher antreten müssen.

Gegen diese Spielleitungsentscheidung hat der Berufungsführer mit Schreiben vom 12.10.2018 Widerspruch eingelegt und an dem Einwand höherer Gewalt festgehalten. Der dadurch – nach

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Nichtabhilfe seitens der Spielleitung – beim Berufungsgegner zuständige Vizepräsident für Spielbetrieb und Sportorganisation hat den Widerspruch durch Entscheidung Nr. 2018-28.025 vom 14.11.2018 zurückgewiesen. Er hat dies unter anderem damit begründet, bei der Nutzung privater Fahrzeuge gehe ein auftretendes Anfahrts Hindernis zu Lasten des Benutzers, sofern – was hier zugetroffen habe – der Spielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sei. Auch hätten die Kölner Spielerinnen des Berufungsführers die Anfahrt zu spät angetreten.

Gegen diese Widerspruchsentscheidung hat der Berufungsführer mit einem am Folgetag beim Rechtsausschuss eingegangenen Schriftsatz vom 23.11.2018 Berufung eingelegt. Der Berufungsführer macht in der Berufungsinstanz geltend, der Berufungsgegner würde die Bedeutung des Rechtsbegriffs der höheren Gewalt verkennen, bei der Bewertung eine ex-post statt ex-ante Perspektive anlegen und unzumutbare Anforderungen an die Anreise zu einem Auswärtsspiel stellen. Die unangekündigten und bei den telefonischen Voranfragen von der Polizei geleugneten Sperrungen der Autobahnauffahrten hätten ein unvorhersehbares Ereignis dargestellt. Der Berufungsführer geht davon aus, dass für die rückrechnende Ermittlung des Zeitpunkts, zu dem der Antritt der Anreise als rechtzeitig angesehen werden könne, diese Rückrechnung von einer spätesten Anwesenheit am Spielort 15 Minuten nach Spielbeginn auszugehen habe.

4

Der Berufungsführer beantragt,

die Entscheidung der Spielleitung vom 03.10.2018 mit der Nr. 2018-20017 in der Form des Widerspruchsbescheids vom 14.11.2018 mit der Nr. 2018-28.025 aufzuheben und das Spiel der Regionalliga Damen mit der Nummer 12 zwischen dem Beigeladenen und dem Berufungsführer neu anzusetzen.

Der Berufungsgegner beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er macht geltend, eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln sei den Spielerinnen des Berufungsführers möglich gewesen, da die Beeinträchtigungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auch nach dem Vortrag des Berufungsführers nur das lokale Netz der KVB sowie (durch Demonstrationen) den Zugang zu zwei von mehreren Bahnhöfen des überörtlichen Schienenverkehrs betroffen hätten, so dass die Anreise per Kraftfahrzeug zu einem anderen Bahnhof (etwa Köln-Süd) und von dort per überörtlichem Schienenverkehr zum Spielort des Beigeladenen möglich gewesen wäre. Der Berufungsgegner geht davon aus, dass für die rückrechnende Ermittlung des Zeitpunkts, zu dem der Antritt der Anreise als rechtzeitig angesehen

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

werden könne, diese Rückrechnung von einer spätesten Anwesenheit am Spielort 15 Minuten vor Spielbeginn auszugehen habe.

Der Beigeladene, der im Berufungsverfahren nicht aktiv geworden ist,

stellt keinen Antrag.

Der Vorsitzende des angerufenen Rechtsausschusses des Berufungsgegners (WBV-RA) hat nach dem Eingang der Berufungsschrift unter dem 25.11.2018 das Berufungsverfahren eröffnet, den Beigeladenen beigeladen und die Besetzung des entscheidenden Spruchkörpers verkündet, gegen die keine Einwände vorgebracht wurden. Nach Eingang der Duplik des Berufungsgegners wurde dem Berufungsführer unter dem 19.12.2018 erneute Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die dieser mit am 21.12.2018 eingegangenen (jedoch auf den 26.12.2018 terminierten) Schreiben genutzt hat. Der Spruchkörper hat die Sache sodann am 22.12.2018 vorberaten und am 27.12.2018 die Entscheidungsformel vereinbart.

5

Entscheidungsgründe

Die Berufung hat keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig, aber unbegründet, da der Widerspruchsbescheid rechtmäßig ergangen ist (dazu A.). Daher war auch die Kostenentscheidung entsprechend zu treffen (dazu B.).

A. Die Berufung gegen den Widerspruchsbescheid des Berufungsgegners ist unbegründet. Denn durch den Berufungsgegner ist im Ergebnis zu Recht auf Spielverlust gegen den Berufungsführer entschieden worden. Dies folgt aus § 38 I a) der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB-SO). Danach ist auf Spielverlust zu entscheiden, sofern ein Spiel ausgefallen ist, weil die Mannschaft nicht angetreten ist (dazu I.) und dies zu vertreten hat (dazu II.).

I. Es handelt sich hier um einen Fall des Nichtantretens. Diesbezüglich besagt Art. 20.1 der Offiziellen Basketball-Regeln, die nach § 1 II 1 DBB-SO in Verbindung mit § 1 S. 1 der Spielordnung des WBV (WBV-SO) für den Spielbetrieb des Berufungsgegners gelten, dass eine Mannschaft das Spielrecht verliert, sofern sie 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn nicht mit 5 spielbereiten Spielerinnen antreten kann.

II. Der Berufungsführer hat dieses Nichtantreten seiner Mannschaft auch zu vertreten. Denn unter Beachtung der Anforderungen, die § 41 I der DBB-SO daran stellt, dass ein Nichtantreten nicht zu

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

vertreten ist (dazu 1.), ist der durch den Berufungsführer erhobene Einwand der höheren Gewalt nicht begründet (dazu 2.).

1. Für die von § 38 I a) DBB-SO aufgeworfene und von § 41 I DBB-SO aufgegriffene Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Nichtantreten zu vertreten ist, kommt es auf normative Bewertung der von dem Nichtantretenden zu erwartenden Vorüberlegungen und der ihm zumutbaren Gefahrenvorsorge an. Der Wortsinn des § 41 I DBB-SO ist dabei nicht ganz eindeutig. Die Vorschrift lautet: „Fehlende Spielbereitschaft oder Nichtantreten sind nur dann nicht zu vertreten, wenn höhere Gewalt (unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis) gegeben ist.“

a. Mit der Formulierung „nicht zu vertreten“ verweist der Ordnungsgeber zunächst auf die gleiche Anforderung in § 38 I a) DBB-SO, so dass dieser Begriff in der Folge konkretisiert wird. Dabei ist das Vertretenmüssen auch aus dem allgemeinen Zivilrecht und dort aus § 276 I 1 BGB bekannt. Nach jener Vorschrift „hat der Schuldner [...] Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses [...] zu entnehmen ist.“

6

b. Nach § 41 I DBB-SO sollen nun aber nicht nur Vorsatz und Fahrlässigkeit vertreten werden müssen, sondern soll nur höhere Gewalt das Vertretenmüssen ausschließen können. Durch diese Bestimmung wird für das Verbandsrecht des Berufungsgegners mithin, wie es in § 276 I 1 BGB heißt, „eine strengere [...] Haftung [...] bestimmt“. Die durch § 41 I DBB-SO angeordnete Haftung ist strenger, da danach aus dem Kreis der nicht fahrlässig verursachten Hinderungsgründe nur diejenigen das Vertretenmüssen ausschließen, die auf höherer Gewalt im Sinne der Vorschrift beruhen. Zu vertreten ist mithin auch ein Grund für das Nichtantreten, der zwar weder vorsätzlich noch fahrlässig (zur Fahrlässigkeit vgl. § 276 II BGB) herbeigeführt wurde, aber nicht auf höherer Gewalt beruht.

c. Der von § 41 I DBB-SO verwendete Rechtsbegriff der höheren Gewalt wird dort seinerseits als unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse definiert. Derartige Klammerdefinitionen sind ein Fall von Legaldefinitionen (vgl. dazu nur *Klug* in *Klug u.a.* [Hrsg.], *Gedächtnisschrift Rüdiger*, Berlin 1978, S. 202), mit denen der Regelungsgeber einen unbestimmten Rechtsbegriff näher bestimmt. Diese Begriffsbestimmung ist nun wiederum weitgehender als der Bedeutungsgehalt, den der Rechtsbegriff höhere Gewalt im Zivilrecht einnimmt.

aa. In § 7 StVG meint höhere Gewalt ein „außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter (betriebsfremder) Personen herbeigeführtes und nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbares Ereignis, das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch nach den Umständen äußerste, vernünftigerweise zu erwartende

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und das auch nicht im Hinblick auf seine Häufigkeit in Kauf genommen zu werden braucht“ (BT-Drucks. 14/7752, S. 30; vgl. auch *Walter* in BeckOGK, Stand 01.07.2018, § 7 StVG Rn. 150). Bei § 651j BGB wird höhere Gewalt als „ein außerordentliches Ereignis, das unverschuldet von außerhalb des Betriebskreises hereinbricht und unter den gegebenen Umständen auch durch äußerste, nach Lage der Sache vom Betroffenen zu erwartende Sorgfalt nicht verhindert werden kann“ (*Tonner* in MüKo-BGB, 7. Aufl. 2017, § 651j BGB Rn. 7) definiert.

bb. Die Klammerdefinition des § 41 I DBB-SO ist insofern extensiver, als dort nicht der Eintritt eines externen Ereignisses verlangt wird, um von höherer Gewalt sprechen zu können. Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis kann für die Spielordnung mithin auch dann gegeben sein, wenn das Ereignis von dem Nichtantretenden selbst herbeigeführt wird, für ihn aber unvorhersehbar und unabwendbar war.

d. Welche Ereignisse unvorhersehbar und unabwendbar sind und deshalb höhere Gewalt im Sinne von § 41 I DBB-SO darstellen, ist eine normative (d.h. durch Wertung zu entscheidende; vgl. dazu *Walter* in BeckOGK, Stand 01.07.2018, § 7 StVG Rn. 150 sowie *Laws/Lohmeyer/Vinke* in JurisPK-StVR, Stand 22.08.2018, § 7 StVG Rn. 142) Frage, durch deren Beantwortung die Umstände zu bestimmen sind, die dem Nichtantretenden zugerechnet werden und daher zu seiner Spielverlustwertung gegen ihn führen dürfen. Dafür kommt es darauf an, welche Vorüberlegungen von ihm zu erwarten und welche Gefahrenvorsorge ihm zuzumuten ist.

e. Maßgebliche Bedeutung bei dieser Abwägung hat die Integrität des Spielplans (so bereits WBV-RA v. 02.10.1999 [WBV-RA B27 – 98/99] – S. 5), die zu schützen Zweck des § 41 I DBB-SO ist. Die Integrität des Spielplans meint die planmäßige Durchführung der angesetzten Spiele des Wettbewerbs, um einen zeitnahen Abschluss der Wettbewerbe zu gewährleisten und möglichst jede bewusste oder unbeabsichtigte Form der Beeinflussung der Wettbewerbsfähigkeit der teilnehmenden Mannschaften zu verhindern. An die Kriterien der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit sind wegen der Bedeutung der Integrität des Spielplans hohe Anforderungen zu stellen.

2. Unter Beachtung dieser Überlegungen hat der Berufungsführer sein Nichtantreten zu vertreten. Dies folgt – entgegen der Rechtsansicht des Berufungsgegners, der sich dafür auf frühere Entscheidungen des WBV-RA und des Rechtsausschusses des Deutschen Basketball Bunds e.V. (DBB-RA) stützt – nach Auffassung des Spruchkörpers allerdings nicht bereits daraus, dass der Berufungsführer für die Anreise, was ihm wohl möglich gewesen wäre, nicht auf den überörtlichen Schienenverkehr zurückgegriffen hat (dazu a.). Vielmehr folgt es daraus, dass seine Kölner

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Spielerinnen die Anreise unter Berücksichtigung aller ex-ante bekannten Umstände zu spät begonnen haben (dazu b.).

a. Nicht beitreten kann der Rechtsausschuss der Rechtsansicht des Berufungsgegners, dies folge daraus, dass der Berufungsführer für die Anreise, was ihm wohl möglich gewesen wäre, nicht auf den überörtlichen Schienenverkehr zurückgegriffen hat. Zwar kann der Berufungsgegner sich dafür auf eine Altentscheidung des angerufenen Rechtsausschusses berufen, die ihrerseits auf vorherige Entscheidungen auch des DBB-RA verweist (dazu aa.), doch hält der hier entscheidende Spruchkörper diese Überlegungen allgemein nicht für überzeugend (dazu bb.).

aa. In einer Entscheidung vom 02.10.1999 hat der angerufene Rechtsausschuss unter dem Aktenzeichen WBV-RA B27 – 98/99 nebst Verweis auf (die dem hiesigen Spruchkörper unbekannten Entscheidungen) DBB-RA 8/92 und DBB-RA 3/91 unter anderem formuliert: „Es besteht für alle Spielbeteiligten weiterhin grundsätzlich eine Rechtspflicht, den sichersten und für gravierende Störungen unanfälligsten zumutbaren Weg für die Anreise zu einem Spiel zu wählen. Dies ist statistisch nachweisbar die Anreise mit Verkehrsmitteln des ÖPNV. Soweit die Anreise zu einem Spiel mit Mitteln des ÖPNV möglich und zumutbar wäre, sich ein Spielbeteiligter aber für die Anreise mit PKW entscheidet, ist eine Änderung des bisherigen Maßstabes nicht geboten. Aufgrund seiner Entscheidung trägt er aus Gründen der Rechtssicherheit und der Integrität des Spielbetriebes alle sich verwirklichenden Betriebsgefahren des PKW, d.h. solche Umstände, die vorhersehbar und abwendbar sind.“

bb. Im überörtlichen Bereich ist es für Mannschaften im Spielbetrieb des Berufungsgegners nur ausnahmsweise zumutbar, auf die Anreise mit den Verkehrsmitteln des ÖPNV verwiesen zu werden. Die Verkehrsmittel des ÖPNV sind für die überörtliche Anreise unflexibler und für die Reisen von Kleingruppen in der Regel (wobei dies stark von den Umständen des Einzelfalls, nämlich Strecke, Fahrzeit, Alter der Teilnehmer) wohl auch kostenträchtiger als die Anreise mit Personenkraftwagen. Der Spruchkörper will nicht ausschließen, dass es Situationen gibt, in denen die mögliche Anreise mit dem ÖPNV eindeutig als die zuverlässigere Anreisemöglichkeit erscheint und den Spielteilnehmern daher zugemutet werden kann, aber es bedarf keiner Entscheidung, ob dies vorliegend anzunehmen wäre.

Im überörtlichen Bereich wird eine Anreise mit Personenkraftwagen jedoch jedenfalls bei ausreichender Berücksichtigung von Zeitreserven nicht von vornherein als die unzuverlässigere Anreisemöglichkeit angesehen werden können. Die in der Entscheidung vom 02.10.1999 angeführten statistischen Erhebungen sind dem Spruchkörper nicht bekannt, werden von ihm aber auch nicht für relevant gehalten. Den Mitgliedern des Spruchkörpers ist es aus ihrer langjährigen Aktivität im Verbandsleben in verschiedenen Funktionen als Spieler, Trainer und Schiedsrichter

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

nämlich nicht bekannt, dass Mannschaften im Spielbetrieb des Berufungsgegners den ÖPNV im überörtlichen Bereich nutzen würden. Vor diesem Hintergrund entfaltet die Verweismöglichkeit auf die Anreisemöglichkeit mit dem ÖPNV in vielen Fällen die Gefahr, den Einwand der höheren Gewalt ohne Prüfung der Umstände des Einzelfalls pauschal abwehren zu können.

Insofern entfaltet die Praxis des Verbandsleben, in der im überörtlichen Bereich mit Privatfahrzeugen statt dem ÖPNV angereist wird, eine „normative Kraft des Faktischen“ (*Georg Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 1900, Nachdruck des 5. Neudrucks der 3. Auflage, bearbeitet von *Walter Jellinek*, Athenäum, Kronberg, 1976, S. 338 ff). Denn wenn im Verbandsleben des Berufungsgegners dessen Mitglieder den ÖPNV im überörtlichen Reiseverkehr faktisch nicht nutzen, kann dies auch weder von dem Berufungsführer noch anderen Spielteilnehmern verlangt werden, sofern dies nicht ausdrücklich in seiner Spielordnung festgehalten wird.

b. Der Berufungsführer hat aber zu vertreten, dass seine Spielerinnen die Anreise schuldhaft verspätet angetreten haben. Ausgehend vom richtigen Startpunkt der dazu erforderlichen Rückrechnung, der 10 Minuten vor dem auf 17 Uhr angesetzten Spielbeginn liegt (dazu aa.), war der Antritt der Anreise durch die aus Köln kommenden Spielerinnen um etwa 14 Uhr nicht rechtzeitig (dazu bb.).

9

aa. Der für die Ermittlung der einzuplanenden Reisezeit maßgebliche Startpunkt der Rückrechnung ist 10 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn. Zu diesem Zeitpunkt werden die spielteilnehmenden Mannschaften zur Anwesenheit verpflichtet, auch wenn ein Verstoß gegen diese Pflicht nicht unmittelbar zum Spielverlust führt. Vor dem angesetzten Spielbeginn sind nach Art. 7 der Offiziellen Basketball-Regeln administrative Eintragungen auf dem Anschreibebogen vorzunehmen und abzuschließen. Nach Art. 7.2 der Offiziellen Basketball-Regeln soll dieser Vorgang 10 Minuten vor Spielbeginn durch Unterschrift des Trainers abgeschlossen werden, damit der 1. Schiedsrichter die Teilnehmerschein und die Identität der Spieler überprüfen kann (vgl. auch § 34 I, III DBB-SO). Spätestens für diese Identitätsüberprüfung muss eine Mannschaft dementsprechend 10 Minuten vor Spielbeginn in der Halle sein, um diesen Anforderungen gerecht zu werden, die für sie auch dann bestehen, wenn sie meint, sich nicht oder nur kurz auf dem Spielfeld aufwärmen zu müssen. Die Eintragungen selbst können auch noch durch den Trainer allein angewiesen und abgezeichnet werden, für die Identitätsfeststellung aber bedarf es auch der Spieler.

Der Verweis des Berufungsführers auf § 37 I, III DBB-SO dringt dagegen nicht durch. Zwar sehen diese Bestimmungen vor, dass eine Spielverlustwertung wegen Verzögerung des Spielbeginns nur in Frage kommt, wenn eine Verzögerung von mehr als 15 Minuten verursacht wird und zu vertreten

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

ist, und ein Spiel sogar bis 30 Minuten nach angesetztem Spielbeginn und dabei unter Vorbehalt einer etwaigen Spielverlustwertung durch die Spielleitung durchzuführen ist.

Diese Zeitpuffer, die im Übrigen nicht nur für eine Anreiseverzögerung, sondern auch bei mangelnder technischer Ausstattung gelten, berechtigen aber keine Mannschaft, sie sich für die Planung ihrer Anreise gutzuschreiben. Die Anreise so zu planen, dass mit einem verspäteten Spielbeginn gerechnet werden muss, wäre gegenüber den anderen Spielteilnehmern (vgl. § 5 I DBB-SO) nicht zu rechtfertigen und müsste daher in jedem Fall zu einem Vertretenmüssen führen. § 37 DBB-SO enthält vielmehr zusätzliche Zeitpuffer, die die Durchführung des Spiels bei eingetretenen Verzögerungen auch im äußersten Fall noch ermöglichen sollen.

bb. Ausgehend von dieser Zielzeit um 16:50 Uhr haben die Spielerinnen des Berufungsführers aus Köln ihre Anreise nicht früh genug angetreten, um das Nichtantreten nicht vertreten zu müssen. Für die anzusetzende Anreisezeit, die im Fall von Verkehrsbeeinträchtigungen über § 41 I DBB-SO dazu führt, dass der Nichtantretende sein Nichtantreten nicht zu vertreten hat, geht der hier entscheidende Spruchkörper des angerufenen Rechtsausschusses von folgenden Grundsätzen aus.

10

1) Die Beantwortung der Frage, ob eine Mannschaft die Anreise zu einem Spiel rechtzeitig angetreten hat, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Dazu zählen zunächst verkehrsbezogene Umstände wie die reguläre Anreisezeit bei optimal verlaufender Anreise sowie alle abstrakt und konkret erkennbaren Verzögerungsgefahren.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind im Rahmen der von § 41 I DBB-SO geforderten Abwägung aber etwa auch die Professionalität des jeweiligen Wettbewerbs, an dem die Mannschaft teilnimmt. Denn die Anforderungen an das Vertretenmüssen sind im Rahmen des § 41 I DBB-SO nicht abstrakt, sondern mit Rücksicht auf die jeweiligen Verkehrskreise zu bilden. Verkehrskreis in diesem Sinne ist die Gesamtheit der Mannschaften des jeweiligen Wettbewerbs. Deren berechnete Erwartungen an jede teilnehmende Mannschaft bilden den Hintergrund der wertenden Entscheidung über das Vertretenmüssen.

2) Im Ausgangspunkt hat eine anreisende Mannschaft dabei unter optimalen Verkehrsbedingungen das doppelte der regulären Anreisezeit einzuplanen. Wer dies nicht tut, handelt auf eigene Gefahr und hat eine dadurch verursachte Verspätung zu vertreten. Reguläre Anreisezeit in diesem Sinne ist dabei die Zeit, die von Routenplanern, welche aktuelle Verkehrsbeeinträchtigungen *nicht* berücksichtigen, angegeben wird. Optimale Verkehrsbedingungen in diesem Sinne bestehen nur, sofern abstrakt und konkret keine Verzögerungsgefahren erkennbar sind.

Außerhalb optimaler Verkehrsbedingungen, also wohl in der Regel immer, muss eine Mannschaft zusätzliche Zeitreserven einplanen, um eine rechtzeitige Ankunft zu besorgen. Abstrakt erkennbare Verzögerungsgefahren in diesem Sinne sind hohes Verkehrsaufkommen zu Verkehrsstoßzeiten zu Beginn und am Ende von Wochenenden (insb. verlängerten Wochenende), vor und nach Feiertagen, am Anfang und Ende von Schulferien sowie zu Stoßzeiten während eines konkreten Tages (Pendlerverkehr). Konkret erkennbare Verzögerungsgefahren in diesem Sinne sind bekannte Verkehrsknotenpunkte, Baustellen, Großveranstaltungen, Witterungsbedingungen und ähnliche Umstände.

Nach diesem Ausgangspunkt muss eine Mannschaft dabei auch unter optimalen Verkehrsbedingungen die doppelte der regulären Anreisezeit einplanen, weil es immer zu spontanen Anreisebeeinträchtigungen kommen kann, für die ausreichender Spielraum einzuplanen ist.

3) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat es der Berufungsführer zu vertreten, dass seine aus Köln kommenden Spielerinnen die Anreise trotz der konkret erkennbaren und ihnen auch bekannten Verzögerungsgefahren durch den Besuch des Präsidenten der Republik Türkei erst ab 14 Uhr in drei verschiedenen Kraftfahrzeugen angetreten haben, also etwas mehr als $2\frac{3}{4}$ Stunden vor der zu berücksichtigenden Zielzeit um 16:50 Uhr.

Denn die Spielerinnen hätten nach den vorgenannten Grundsätzen bei der unstreitigen regulären Fahrtzeit zwischen 70 und 80 Minuten ihre Anreise auch bei optimaler Verkehrssituation jedenfalls 2 Stunden und 20 Minuten vor 16:50 Uhr, also um 14:30 Uhr antreten müssen. Damit aber standen für die konkreten Verkehrsbeeinträchtigungen in Köln nur 30 Minuten als Reserve zur Verfügung.

Die Berücksichtigung der doppelten regulären Fahrtzeit auch in diesem Fall erklärt sich dadurch, dass die Spielerinnen aus Köln auch dann, wenn sie Köln erfolgreich verlassen hätten, einen immer möglichen Stau auf der Autobahn bei der weiteren Anreise einplanen mussten. Zwar ist es, weil die Spielerinnen Köln nicht erfolgreich verlassen haben, zu einem solchen Stau nicht gekommen und eine solche Ursache daher auch nicht kausal für das Nichtantreten geworden. Bei der Berechnung der einzuplanenden Anreisezeit geht es aber, weil es – wie der Berufungsführer selbst richtig betont – für die Prüfung des Vertretenmüssens aus § 41 I DBB-SO auf die ex-ante-Perspektive und nicht die ex-post-Perspektive ankommt, nicht nur um die erst nachträglich festzustellende Kausalität eines bestimmten Verzögerungsumstands, sondern um die Akkumulation von Zeitreserven für Verzögerungsgefahren, von denen zumeist allenfalls einige eintreten werden, aber alle gleichzeitig eintreten können.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Die danach errechneten 30 Minuten, die für die konkret bekannten Verkehrsbeeinträchtigungen in Köln verblieben, sind aus Sicht des Rechtsausschusses aber angesichts ihres bekanntermaßen drohenden Ausmaßes und unabhängig davon, dass die Vollsperrungen der Autobahnzufahren nicht vorab bekannt waren, evident zu wenig. Der Rechtsausschuss braucht deshalb hier nicht zu entscheiden, ob ein Antritt der Anreise um 13:30 Uhr oder 13:00 Uhr ausreichend gewesen wäre. 14:00 Uhr genüge nach den hier aufgestellten Grundsätzen jedenfalls nicht.

B. Die Kostenentscheidung folgt aus § 27 I 2 DBB-RO. Soweit die Kosten des Beigeladenen von der Ersatzpflicht ausgenommen sind, folgt dies der ständigen Rechtsprechung zu §§ 154 I, III; 162 III VwGO. Ein Beigeladener, der keinen Antrag stellt und daher kein Kostenrisiko trägt, soll auch selbst keine Kostenerstattung beanspruchen dürfen.